

**Satzung zur Änderung der  
Satzung der Stadt Lörrach  
über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 25. Juli 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Die Satzung der Stadt Lörrach über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**  
In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 45 b Abs.1 und Abs. 2 WG“ in „§ 46 Abs. 1 und Abs. 2 WG“ geändert.
- 2. § 5 Befreiungen**  
Der Verweis auf „§ 45 b Abs. 4 Satz 3 WG“ wird in „§ 46 Abs. 5 Satz 1 WG“ geändert.
- 3. § 7 Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**  
In Absatz 3 wird der Verweis auf „(§ 45 b Abs. 4 Satz 2 WG)“ in „(§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG)“ geändert.
- 4. § 20 Abnahme und Prüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster**  
In Absatz 6 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 83 Abs. 3 WG“ in „§ 49 Abs. 1 WG“ geändert.
- 5. § 45 Vorauszahlungen**  
Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
  - (2) Jeder Vorauszahlung sind 30 % des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. 30 % der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Lörrach, den

Jörg Lutz  
Oberbürgermeister

